

PROTOKOLL

öffentlich

der 1. Sitzung der

GEMEINDEVERSAMMLUNG BALSTHAL

(Rechnungsgemeindeversammlung)

27. Juni 2022, 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Sitzungsort:

Kultursaal Haulismatt, Haulismattstrasse 3, 4710 Balsthal

Vorsitz	Freddy Kreuchi, Gemeindepräsident
Protokoll	Thomas Gygax, Stellvertreter Gemeindeschreiber
Stimmberechtigte	36 Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Balsthal
Stimmzähler	Holger Rennollet-Wittlin Andreas Schär
Kader	Max Bühler, Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber Philipp Buxtorf, Leiter Bauverwaltung Rudolf Dettling, Leiter Finanzverwaltung Thomas Gygax, Stellvertreter Gemeindeschreiber Léon Otto Metz, Leiter Finanzverwaltung
Gemeinderatsmitglieder	Thomas Dobler, Gemeinderat Rahel Fluri, Gemeinderätin Freddy Kreuchi, Gemeindepräsident Mirco Reinhardt, Gemeinderat Christine Rütli-Röthlisberger, Vize-Gemeindepräsidentin Marius Winistörfer, Gemeinderat René Zihler-Nussbaumer, Gemeinderat
Entschuldigt	René Urs Hermann, Leiter Gesamtschule Fabian Spring, Gemeinderat Heinz von Arb, Gemeinderat

Traktanden

1.	Begrüssung der Gemeindeversammlung, Information (G1951)	F. Kreuchi
2.	Stimmzähler, Wahlvorschlag und Wahl (G1949)	F. Kreuchi
3.	Stimmberechtigte, Ermittlung der Anzahl (G2002)	F. Kreuchi
4.	Traktandenliste der Gemeindeversammlung, Sitzung vom 27.06.2022, Genehmigung (G1948)	F. Kreuchi
5.	Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Balsthal, Genehmigung (G2109)	T. Dobler

6.	Zweckverband Abwasserregion Falkenstein (ZAF) Statuten, Änderung der Statuten vom 27.04.2016, Genehmigung (G1795)	M. Reinhardt
7.	ARA-Falkenstein Projekt "Ausbau Biologie und Stufe zur Elimination von Spurenstoffen", Genehmigung (G2045)	M. Reinhardt
8.	Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Anpassung der Verordnung, Beschluss (G1793)	M. Bühler
9.	Betreuungsgutschriften, Reglement und Verordnung, Beschluss (G1778)	R. Fluri
10.	Vertrag Bevölkerungsschutz Thal-Gäu, Vertragsanpassung, Beschluss (G1497)	F. Kreuchi
11.	Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, Ergänzung des Reglements, Beschluss (G2081)	M. Reinhardt
12.	Mitteilungen Verschiedenes, Information (G1490)	F. Kreuchi

15 16/00 GEMEINDEORGANISATION: GEMEINDEVERSAMMLUNG, GEMEINDERAT, KOMMISSIONEN UND ZWECKVERBÄNDE - Allgemeines und Einzelnes

Geschäft 1951 Begrüssung der Gemeindeversammlung, Information (G1951)
Einbezug der Öffentlichkeit

Freddy Kreuchi begrüsst alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur heutigen Rechnungsgemeindeversammlung. Ein besonderer Gruss geht an den neuen Finanzverwalter Léon Metz, den Präsidenten des Zweckverbandes ARA Falkenstein Enzo Cessotto und an Alex Benz von der Firma Hunziker Betatech AG, welcher für die Traktanden 6 und 7 anwesend ist. Seitens der Gemeinderatsmitglieder und der Verwaltungsleitung sind Heinz von Arb sowie René Hermann krankheitshalber abwesend. Fabian Spring steht noch im Verkehr und wird versuchen noch zu kommen.

Freddy Kreuchi stellt fest, dass die Einladung für die Gemeindeversammlung nach den gesetzlichen Vorgaben erlassen und im offiziellen Publikationsorgan "Anzeiger Thal Gäu Olten" am 9. Juni 2022 publiziert wurde. Ausserdem haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Informationen durch das Info-Bulletin rechtzeitig erhalten. Die Rechnung und die weiteren Unterlagen zu allen Traktanden konnten bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage bezogen werden. Auf Nachfrage, ob jemand anderer Auffassung ist, liegt keine Wortmeldung vor. Freddy Kreuchi stellt fest, dass die Gemeindeversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen einberufen wurde.

16 16/00 GEMEINDEORGANISATION: GEMEINDEVERSAMMLUNG, GEMEINDERAT, KOMMISSIONEN UND ZWECKVERBÄNDE - Allgemeines und Einzelnes

Geschäft 1949 Stimmzähler, Wahlvorschlag und Wahl (G1949)
Einbezug der Öffentlichkeit

Freddy Kreuchi schlägt Holger Renollet für den Sektor eins und Andreas Schär für den Sektor zwei als Stimmzähler vor. Andere Nominationen sind nicht gewünscht. Daher sind die beiden Stimmzähler gewählt und werden durch Max Bühler instruiert.

17	16/00	GEMEINDEORGANISATION: GEMEINDEVERSAMMLUNG, GEMEINDERAT, KOMMISSIONEN UND ZWECKVERBÄNDE - Allgemeines und Einzelnes
Geschäft	2002	Stimmberechtigte, Ermittlung der Anzahl (G2002) Einbezug der Öffentlichkeit

Freddy Kreuchi erklärt, dass den stimmberechtigten Anwesenden am Eingang eine Stimmkarte verteilt wurde. Auf Nachfrage, ob es noch stimmberechtigte Personen gibt, welche keine Stimmkarte erhalten haben, meldet sich niemand. Somit sind gemäss Freddy Kreuchi 36 stimmberechtigte Personen anwesend. Er bittet Personen, welche die Gemeindeversammlung früher verlassen müssen, ihre Stimmkarte beim Verlassen des Saals an Max Bühler abzugeben, damit die Anzahl der stimmberechtigten Personen korrigiert werden kann.

Freddy Kreuchi erklärt, dass nicht stimmberechtigte Personen die Versammlung mitverfolgen, jedoch sich zu den einzelnen Themen nicht äussern oder darüber abstimmen dürfen.

18	16/00	GEMEINDEORGANISATION: GEMEINDEVERSAMMLUNG, GEMEINDERAT, KOMMISSIONEN UND ZWECKVERBÄNDE - Allgemeines und Einzelnes
Geschäft	1948	Traktandenliste der Gemeindeversammlung, Sitzung vom 27.06.2022, Genehmigung (G1948) Einbezug der Öffentlichkeit

Freddy Kreuchi teilt mit, dass in der Einladung im Info-Bulletin auch die Traktandenliste eingesehen werden konnte. Ausserdem erklärt er, dass Personen, welche eine Wortmeldung haben diese jeweils vorne beim Mikrophon äussern können. Zu Beginn ist der Name zuhanden des Protokolls zu nennen.

Zudem weist Freddy Kreuchi darauf hin, dass zur internen Kontrolle Tonaufnahmen gemacht werden. Diese werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Auf Nachfrage wird das Wort zur Traktandenliste nicht gewünscht und daher gilt diese als genehmigt.

19	13/06	FINANZWESEN - Jahresrechnung, Nachtragskredite
Geschäft	2109	Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Balsthal, Genehmigung (G2109) Einbezug der Öffentlichkeit

Antragsteller/-in

Thomas Dobler

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Freddy Kreuchi erklärt das Vorgehen bei der Bearbeitung des Geschäfts sowie das Vorgehen bei einer Wortmeldung und übergibt anschliessend das Wort an Thomas Dobler.

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2021 ist abgeschlossen und wurde durch die externe Revisionsstelle am 6. April 2022 revidiert.

Der Gemeinderat hatte die Aufgabe, die Jahresrechnung z.H. der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 zu verabschieden.

Erwägungen

Während das genehmigte Budget 2021 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'103'283 vorsah, schliesst die Rechnung 2021 nun mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 111'117.79** ab.

In der Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** (Seite 15) konnte ein **Ertragsüberschuss von CHF 424'359.46** verbucht werden (Vorjahr CHF 298'220.55).

Das Eigenkapital der Wasserversorgung hat damit den Saldo von CHF 2'783'534.75 erreicht.

Auch in der Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** (Seite 16) wurde ein **Ertragsüberschuss von CHF 82'525.55** verbucht (Vorjahr CHF 226'890.77).

Dadurch hat das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung den Saldo von CHF 2'485'113.10 erreicht.

Die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** (Seite 17) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF - 32'914.37** (Vorjahr CHF 6'376.89) ab.

Das Eigenkapital der Abfallbeseitigung beträgt per Abschluss CHF 64'975.09.

Die (Netto-) Investitionen betragen **CHF 859'099.40** (Budget CHF 2'032'500.00).

Der Bericht zur Jahresrechnung der Revisionsstelle sowie die vollständige Jahresrechnung befinden sich in der Broschüre im Anhang, welche zugleich massgebender und integrierender Bestandteil dieses Antrags sind.

Anträge an den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 2. Juni 2022.

1. Der Gemeinderat genehmigt und beschliesst den vorliegenden Bericht zur Jahresrechnung 2021 (Seite 4 - 5 der Broschüre).
2. Der Gemeinderat verabschiedet die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite zur Kenntnis an die Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeinderat verabschiedet aufgrund des Revisionsberichts vom 6. April 2022 (Seite 7 der Broschüre) die gesamte Jahresrechnung 2021 (zusammengefasst auf Seite 8 - 9 der Broschüre) zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung.
4. Der Gemeinderat beschliesst die folgenden Fragestellungen der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 vorzulegen:

Die Gemeindeversammlung

- a) nimmt die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite zur Kenntnis
- b) genehmigt aufgrund des Revisionsberichts vom 6. April 2022 (Seite 7 der Broschüre) die gesamte Jahresrechnung 2021 (zusammengefasst auf Seite 8 - 9 der Broschüre)

Der Gemeinderat hat alle diese Anträge genehmigt bzw. beschlossen und die gesamte Jahresrechnung 2021 an die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag

Die Gemeindeversammlung

1. nimmt die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite zur Kenntnis;
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt unter Kenntnisnahme des Revisorenberichts vom 06. April 2022 die gesamte Jahresrechnung 2021.

Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung

1. nimmt die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite einstimmig zur Kenntnis;
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig unter Kenntnisnahme des Revisorenberichts vom 06. April 2022 die gesamte Jahresrechnung 2021.

Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Léon Metz	Die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht an das Amt für Gemeinden geschickt. (AN: brigitte.wyss@vd.so.ch.)	31.07.2022
2.	Léon Metz	Den Protokollauszug der Gemeindeversammlung dieses Traktandums an das Amt für Gemeinden geschickt. (AN: brigitte.wyss@vd.so.ch.)	31.08.2022

20 34/13 WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERREINIGUNG - Kläranlagen (Abwasserreinigung)

Geschäft 1795 Zweckverband Abwasserregion Falkenstein (ZAF) Statuten, Änderung der Statuten vom 27.04.2016, Genehmigung (G1795)
Einbezug der Öffentlichkeit

Antragsteller/-in

Mirco Reinhardt

Gäste, Referenten

Alex Benz, Hunziker Betatech AG

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Freddy Kreuchi übergibt das Wort an Alex Benz zur Vorstellung des Traktandums.

Ausgangslage

Der Gemeinderat Balsthal hat seine Delegierten am 16. Januar 2022 gemäss Beschluss der am 13. Januar 2022 durchgeführten Klausursitzung dahingehend instruiert, das Ausbauprojekt mit der Kreditbewilligung sowie die Änderungen der Statuten, rückwirkend auf den 1. Januar 2022, zu genehmigen.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) hat am 19. Januar 2022 dem Ausbauprojekt der Kläranlage mit einem Brutto-Kredit von CHF 34.82 Mio. (exkl. MwSt.) zugestimmt. Ebenso wurden die revidierten Statuten mit der Aufnahme der Gemeinde Niederbipp genehmigt. Der Gemeinderat von Niederbipp hat dem Projektvorhaben mit entsprechender Kostenbeteiligung und den Statuten bereits am 15. November 2021 zu Händen der Urnenabstimmung im Jahr 2022 zugestimmt.

Nun liegt es am Gemeinderat Balsthal das Ausbauprojekt und die Brutto-Kostenbeteiligung (Kreditfinanzierung) von CHF 7'352'600.00 sowie die Änderungen der Statuten vom 27. April 2016, rückwirkend auf den 01. Januar 2022 den Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Balsthal zur Abstimmung der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

Die beiden Vorlagen "Ausbauprojekt ARA Falkenstein und Brutto-Kostenbeteiligung" und "Änderungen der Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) vom 27. April 2016" sind zwar abhängig voneinander, werden aber in unterschiedlichen Geschäften und somit in zwei verschiedenen Anträgen geführt.

Erwägungen

Mit der Änderung der Statuten und der Aufnahme der Gemeinde Niederbipp in den Zweckverband ARA Falkenstein, wird die Delegiertenzahl der Gemeinde Balsthal von 7 auf 5 Delegierte schrumpfen. Die Betriebskosten werden neu auf 11 Gemeinden verteilt und der Schmutzfaktor für die Grosseinleiter, dies betrifft in Balsthal die Swiss Quality Papier AG, wird von 1.0 (normal Haushaltsverschmutzung) auf 0.65 gesenkt. Gemäss § 40 in Verbindung mit § 36 litera a der Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) vom 27. April 2016 kann eine Änderung der Statuten mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Da sich u. a. die Delegiertenzahlen verändern, hat gemäss § 170 jede Verbandsgemeinde diese Änderung zu beschliessen.

Die Geschäfte sind sachlich und zeitlich miteinander verknüpft, so dass eine gleichzeitige Abstimmung sinnvoll ist. Um den Stimmberechtigten pro Geschäft eine separate Meinungsäusserung zu ermöglichen, sollte über die beiden Themen separat abgestimmt werden. Dieses Vorgehen erleichtert zudem die nachfolgenden Arbeitsschritte, bei einer Ablehnung einer der beiden Vorlagen. Wird eine der beiden Vorlagen abgelehnt, muss die entsprechende Vorlage vom Zweckverband überarbeitet werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2022 die Änderungen der Statuten der ARA Falkenstein vom 27. April 2016 verabschiedet und beschlossen die Änderungen den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Balsthal an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 zur Zustimmung vorzulegen.

Antrag

Wollen Sie den Änderungen der Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) vom 27. April 2016 zustimmen?

Finanzielle Folgen

Bei einer Annahme der Statuten bei allen Verbandsgemeinden, werden die Kosten der ARA Falkenstein zukünftig auf neu 11 statt nur 10 Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt der Änderung der Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) vom 27. April 2022 einstimmig zu.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Gygax Thomas	Information des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) über den Entscheid der Gemeindeversammlung.	30.06.2022

21 34/13 WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERREINIGUNG - Kläranlagen (Abwasserreinigung)

Geschäft 2045 ARA-Falkenstein Projekt "Ausbau Biologie und Stufe zur Elimination von Spurenstoffen", Genehmigung (G2045)
Einbezug der Öffentlichkeit

Antragsteller/-in

Mirco Reinhardt

Gäste, Referenten

Enzo Cessotto, Präsident Zweckverband ARA-Falkenstein
Alex Benz, Hunziker betatech

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Freddy Kreuchi übergibt das Wort zuerst an Enzo Cessotto und anschliessend an Alex Benz zur Vorstellung des Traktandums.

Ausgangslage

Der Gemeinderat Balsthal hat seine Delegierten am 16. Januar 2022 gemäss Beschluss der am 13. Januar 2022 durchgeführten Klausursitzung dahingehend instruiert, das Ausbauprojekt mit der Kreditbewilligung sowie die Änderungen der Statuten, rückwirkend auf den 1. Januar 2022, zu genehmigen.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) hat am 19. Januar 2022 dem Ausbauprojekt der Kläranlage mit einem Brutto-Kredit von CHF 34.82 Mio. (exkl. MwSt.) zugestimmt. Ebenso wurden die revidierten Statuten mit der Aufnahme der Gemeinde Niederbipp genehmigt. Der Gemeinderat von Niederbipp hat dem Projektvorhaben mit entsprechender Kostenbeteiligung und den Statuten bereits am 15. November 2021 zu Händen der Urnenabstimmung im Jahr 2022 zugestimmt.

Nun liegt es am Gemeinderat Balsthal das Ausbauprojekt und die Brutto-Kostenbeteiligung (Kreditfinanzierung) von CHF 7'352'600.00 sowie die Änderungen der Statuten vom 27. April 2016, rückwirkend auf den 01. Januar 2022 den Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Balsthal zur Abstimmung der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

Die beiden Vorlagen "Ausbauprojekt ARA Falkenstein und Brutto-Kostenbeteiligung" und "Änderungen der Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) vom 27. April 2016" sind zwar abhängig voneinander, werden aber in unterschiedlichen Geschäften und somit in zwei verschiedenen Anträgen geführt.

Erwägungen

Die ARA Falkenstein in Oensingen steht seit 1976 in Betrieb und reinigt die Abwässer von 10 Verbandsgemeinden, seit 2016 ist auch Welschenrohr-Gänsbrunnen angeschlossen, und verfügt über eine Reinigungskapazität von rund 35'000 Einwohnerwerten.

Nach über 25 Jahren, seit den letzten Ausbaumassnahmen, muss die ARA Falkenstein infolge fehlender Kapazitäten, gesetzlichen Vorgaben - zur Erstellung einer Zusatzstufe zur Elimination von Spurenstoffen - und anstehenden Werterhaltungsmassnahmen ausgebaut werden. Aus diesen Gründen hat der Zweckverband beschlossen, ein umfassendes Ausbauprojekt auszulösen. Dabei wurde ergänzend und auf Anfrage aufgezeigt, dass ein möglicher Anschluss der Gemeinde Niederbipp eine allseitig vorteilhafte Lösung darstellt.

Gemäss § 50 Absatz 1 litera b des Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2021) ist eine Urnenabstimmung obligatorisch, wenn es die Gemeindeordnung bestimmt. Gemäss § 19 der Gemeindeordnung vom 22. September 1996 Stand (2. Februar 2021) ist eine Urnenabstimmung obligatorisch, wenn die Ausgabe CHF 5'000'000.00 übersteigt. Die Brutto-Investitionskosten von CHF 7'352'600.00 übersteigen diesen Betrag. Unter Abzug der Vorfinanzierungen, Beiträge und Subventionen beträgt die Ausgabe allerdings CHF 3'730'600.00, was unter dieser Limite liegt und somit allein an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung kommen muss.

Die Geschäfte sind sachlich und zeitlich miteinander verknüpft, so dass eine gleichzeitige Abstimmung sinnvoll ist. Um den Stimmberechtigten pro Geschäft eine separate Meinungsäusserung zu ermöglichen, sollte über die beiden Themen separat abgestimmt werden. Dieses Vorgehen erleichtert zudem die nachfolgenden Arbeitsschritte, bei einer Ablehnung einer der beiden Vorlagen. Wird eine der beiden Vorlagen abgelehnt, muss die entsprechende Vorlage vom Zweckverband überarbeitet werden und das Projekt kann nicht weiterverfolgt werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2022 das Ausbauprojekt der ARA Falkenstein mit einer Brutto-Kostenbeteiligung (Kreditfinanzierung) von CHF 7'352'600.00 verabschiedet und beschlossen das Ausbauprojekt den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Balsthal an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 zur Zustimmung vorzulegen.

Antrag

Wollen Sie dem Ausbauprojekt der ARA Falkenstein mit der dafür notwendigen Brutto-Kostenbeteiligung (Kreditfinanzierung) von CHF 7'352'600.00 zustimmen?

Finanzielle Folgen

Sollte dieses Geschäft angenommen werden, wird ab dem Jahr 2023 bis ins Jahr 2027 eine jährliche Nettoinvestition aus der Spezialfinanzierung Abwasser in der Höhe von CHF 746'000.00 fällig.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt einstimmig dem Ausbauprojekt ARA-Falkenstein mit der dafür notwendigen Brutto-Kostenbeteiligung (Kreditfinanzierung) von CHF 7'352'600.00 zu.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Gygax Thomas	Information des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein (ZAF) über den Entscheid der Gemeindeversammlung.	30.06.2022

22	06/01	BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN - Bekanntmachungen, Gesetze, Reglemente, Verordnungen
Geschäft	1793	Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Anpassung der Verordnung, Beschluss (G1793) Einbezug der Öffentlichkeit

Antragsteller/-in

Max Bühler

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Freddy Kreuchi übergibt das Wort an Max Bühler zur Vorstellung des Traktandums.

Ausgangslage

Die Beisetzung einer auswärts verstorbenen, in Balsthal nicht mehr angemeldeten Person auf dem Gemeindefriedhof, kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und unter Leistung der im Anhang vorgesehenen Gebühren vorgenommen werden, sofern diese früher mindestens 25 Jahre in Balsthal gewohnt haben:

§ 32 Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

- Die Einwohnergemeinde übernimmt bei der Bestattung von Einwohnern die Kosten für die Benützung der St. Antonius-Kapelle, den Grabplatz, die Sargträger sowie die Grabeinfassung gemäss § 24. Alle weiteren Auslagen (z. B. Sarg, Grabmal, Kremation etc.) gehen zu Lasten der Angehörigen.
- War die verstorbene Person früher während mindestens 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, kann die gleiche Regelung angewendet werden. Über Gesuche der Angehörigen entscheidet der Friedhofvorsteher.

Erwägungen

Wenn die verstorbene Person 24 Jahre und 11 Monate oder weniger in Balsthal gelebt hat, dann ist der volle Betrag von CHF 1'500 (für Sargreihengrab mit Grabeinfassung ohne Leichenträger und Aufbahrung) geschuldet.

Mit diesem Antrag soll entschieden werden, ob das so bleiben soll oder abhängig von den in Balsthal verbrachten Jahren ein linearer Kostenanstieg erfolgen soll. Es geht um sehr wenige Fälle pro Jahr. Die Kosten von CHF 1'500 für Sargreihengrab mit Grabeinfassung ist zudem ein Beispiel, das immer weniger verlangt wird. Die Kosten für andere Bestattungsarten sind tiefer.

Bei einem linearem Kostenanstieg würde nach dieser Formel berechnet: $(25 - \text{ganze Jahre in Balsthal}) / 25 * \text{Kosten}$. Das bedeutet, dass bei 25 und mehr Wohnjahren in Balsthal der Friedhofsvorsteher weiterhin die Kosten erlassen kann. Eine Änderung käme hinzu, wenn die Anzahl der Wohnjahre zwischen 0 - 25 Wohnjahren lägen. Dann könnte der Friedhofsvorsteher die Kosten linear gemäss folgender Tabelle reduzieren.

Ganze Wohnjahre in Balsthal	Kosten in %	Kosten in CHF (Beispiel für ein Sarggrab mit Grabeinfassung)
25	0	0
24	4	60
23	8	120
22	12	180
21	16	240

20	20	300
19	24	360
18	28	420
17	32	480
16	36	540
15	40	600
14	44	660
13	48	720
12	52	780
11	56	840
10	60	900
9	64	960
8	68	1'020
7	72	1'080
6	76	1'140
5	80	1'200
4	84	1'260
3	88	1'320
2	92	1'380
1	96	1'440
0	100	1'500

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2020 diese Änderung der "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen" zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dass

- § 32 Buchstabe c) der "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen" eingefügt wird:
 - War die verstorbene Person früher zwischen 0 und 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, reduzieren sich die Kosten gemäss Buchstabe a) linear nach folgender Formel: $(25 - \text{ganze Jahre in Balsthal}) / 25 * \text{Kosten}$. Die Berechnung erfolgt jahresgenau. Über Gesuche der Angehörigen entscheidet der Friedhofsvorsteher.
- die Anpassung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft

Finanzielle Folgen

Die Zustimmung der Anträge würde zur Reduktion von Gebühren führen. Bei oben genannter Erdbestattung würde das pro Todesfall rund CHF 1'500.00 führen. Jährlich werden rund 3 "auswärtige" Todesfälle realisiert und davon wohnten 1 - 2 früher in Balsthal.

	einmalig	wiederkehrend pro Todesfall	Total
Sachaufwand	0.00	1'500.00	0.00
Personalaufwand	0.00	0.00	0.00
Total	0.00	0.00	0.00

Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung beschliesst in globo und einstimmig, dass

- § 32 Buchstabe c) der "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen" eingefügt wird:
 - War die verstorbene Person früher zwischen 0 und 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, reduzieren sich die Kosten gemäss Buchstabe a) linear nach folgender Formel: $(25 - \text{ganze Jahre in}$

Balsthal) / 25 * Kosten. Die Berechnung erfolgt jahresgenau. Über Gesuche der Angehörigen entscheidet der Friedhofvorsteher.

2. die Anpassung per 1. Januar 2023 in Kraft tritt

Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Bühler Max	Vorlage der "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen" an den Regierungsrat zur Genehmigung.	30.06.2022
2.	Bühler Max	Ablage und Publikation der neuen Verordnung.	nach Genehmigung durch den Regierungsrat

23 14/14 FÜRSORGEWESEN - Gemeindebeiträge

Geschäft 1778 Betreuungsgutschriften, Reglement und Verordnung, Beschluss (G1778)
Einbezug der Öffentlichkeit

Antragsteller/-in

Rahel Fluri

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Freddy Kreuchi übergibt das Wort an Rahel Fluri zur Vorstellung des Traktandums.

Ausgangslage

Betreuungsgutschriften sind eine pragmatische Antwort auf die sich verändernden Lebenswelten von Familien. Die Interessengruppe «IG Betreuungsgutscheine Balsthal» verfolgt das Ziel der Einführung von Betreuungsgutschriften in Balsthal. Durch diese Einführung beteiligt sich die Einwohnergemeinde Balsthal finanziell an der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter in Balsthal. Die Betreuung selbst kann durch Tagesfamilien, Kindertagesstätten, Mittagstischen oder ähnlichen Einrichtungen erfolgen, welche über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Durch die Einführung der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat), besteht zusätzlich bereits eine Verpflichtung zum Anbieten von bedarfsgerechten Tagesstrukturen. Mit der Einführung von Betreuungsgutschriften kann die Gemeinde Balsthal die bereits bestehenden Angebote in Balsthal stärken und der Verpflichtung nachkommen. Eine moderne Dienstleistung stärkt das positive Bild unserer Gemeinde und unterstützt das Standortmarketing.

Erwägungen

Durch die Einführung von Betreuungsgutschriften mittels Subjektfinanzierung können auf verschiedenen Stufen positive Nutzen generiert werden. Zum Beispiel können Arbeitgeber durch die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Arbeit von einer höheren Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte profitieren. Die Möglichkeit für Alleinerziehende zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird ebenfalls wesentlich verbessert. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann die Sozialhilfekosten reduzieren. Profitieren wird die Einwohnergemeinde Balsthal

dadurch, dass sie mit höheren Steuereinnahmen rechnen und ihre wirtschaftliche Attraktivität als Wohn- und Firmenstandort stärken kann. Zusätzlich kann mit der Einführung auch den bereits bestehenden Vorgaben im Bereich vom HarmoS-Konkordat entsprochen werden.

Für eine genauere Abklärung der zu erwartenden finanziellen Aufwände (Bedarfsermittlung), wurde durch die Finanzverwaltung ein Abgleich der aktuellen Leistungsbezüger der Kita Falkenburg mit der Vergütungsliste der Gemeinde Oensingen durchgeführt.

Es wurde mit allen Gemeinderatsmitgliedern eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese fand am 24. März im Gemeinderatssaal statt. Im Voraus konnten sich alle allfällige Fragen notieren, die im Rahmen dieser Vernehmlassung beantwortet werden konnten.

Die beiliegenden Unterlagen dienen als Entscheidungshilfe und basieren auf verschiedenen Vorlagen (Einwohnergemeinde Oensingen/Praxisleitfaden, Amt für soziale Sicherheit/etc.). Bei einer Zustimmung durch den Einwohnergemeinderat sollen durch die Verwaltung die notwendigen Unterlagen erstellt und im Rahmen der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2022 über die Einführung abgestimmt werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2022 das Reglement und die Verordnung vom 1. August 2022 (Stand 24. Mai 2022) zum Projekt "Betreuungsgutschriften" mit Inkrafttreten per 1. August 2022 an die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag

Die Gemeindeversammlung

1. genehmigt das Reglement und die Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften vom 1. August 2022 (Stand 24. Mai 2022) und nimmt die dazu notwendigen dringlichen und gebundenen Nachtragskredite zur Kenntnis;
2. beschliesst das Inkrafttreten per 1. August 2022.

Finanzielle Folgen

	2022 einmalig	Ab 2023 wiederkehrend
Sachaufwand	12'500.00	30'000.00
Personalaufwand	12'000.00	6'000.00
Total	24'500.00	36'000.00

Wortmeldungen

Peter Kissling fragt nach, ob das Vermögen von Personen nun auch in die Beurteilung einfließt. Nach kurzer Abklärung kann dies durch § 3 Abs. 1 lit. c der Verordnung beantwortet werden. 5 % des Vermögens wird auf das massgebende Einkommen addiert. Auf die zweite Nachfrage von Peter Kissling erklärt Freddy Kreuchi, dass Personen, welche ihre Kinder selber privat betreuen keine Unterstützung erhalten, da das Reglement eine externe Betreuung vorsieht. Die Betreuungsgutschriften haben zum Ziel, dass die Eltern zurück in die Erwerbstätigkeit gehen. Das habe aber nichts damit zu tun, dass der Gemeinderat die eigene Kinderbetreuung nicht gut finde, aber man wolle fördern, dass beide Elternteile erwerbstätig sein können. Freddy Kreuchi ergänzt auf die Antwort von Peter Kissling, dass Personen, welche ihre Kinder selber betreuen auch die Möglichkeit hätten von diesem Reglement zu beziehen, solange sie die Anforderungen des Kantons an eine Kindertagesbetreuungsstelle erfüllen und eine entsprechende Bewilligung erhalten.

Raphael Plüss fragt nach wie die Berechnung der ungefähren Kosten von CHF 36'000.00 aussieht. Rudolf Dettling erklärt, dass im Zusammenhang bei der Erarbeitung des Reglements Vergleichsrechnungen erarbeitet wurden. So wurden die Zahlen von Vergleichsgemeinden angeschaut. Die soziale Zusammensetzung einer Gemeinde konnte auf diesem Weg jedoch nicht einbezogen werden. Freddy Kreuchi ergänzt, dass man nicht davon ausgehen kann, dass der Unterstützungsumfang gegenüber der Vergleichsgemeinden grössere Abweichungen hat. Sollte dies dennoch der Fall sein, so hat der Gemeinderat die Möglichkeit mit einer Anpassung

der Verordnung eine schnelle Korrektur vorzunehmen, damit dies nicht ausufert. Auf die Nachfrage von Raphael Plüss erklärt Freddy Kreuchi, dass die CHF 36'000.00 nicht plafoniert seien. Man gehe aber davon aus, dass Oensingen beispielsweise eine ähnliche soziale Struktur wie Balsthal habe.

Fabian Müller teilt mit, dass die Kosten nur eine Seite dieses Geschäfts seien. Man dürfe nicht ausser Acht lassen, dass man mit neu erwerbstätigen Personen auch neue Steuereinnahmen generieren könne. Es sei ein wichtiger Punkt, dass mit den Betreuungsgutschriften neue Anreize zur Erwerbstätigkeit oder zur Erhöhung des Beschäftigungsgrades geschaffen werden.

Alfred Bieli hat Bedenken betreffend der finanziellen Auswirkungen der Betreuungsgutschriften. Er fragt nach, ob man dies als einzige Gemeinde mache oder ob es auch andere Gemeinden gebe, welche diesen Weg gehe. Freddy Kreuchi erklärt, dass im Thal momentan noch keine Gemeinde dieses Angebot habe. Als Zentrumsgemeinde dürfe man jedoch eine Vorreiterrolle übernehmen und es gebe noch andere vergleichbare Gemeinden ausserhalb des Thals, welche Betreuungsgutschriften einführen. Ausserdem dürfe man davon ausgehen, dass früher oder später eine Verpflichtung zur Einführung von Betreuungsgutschriften entstehe.

Freddy Kreuchi erwähnt, dass man über den Betrag von CHF 36'000.00 im Gemeinderat diskutiert habe. Der Gemeinderat könne sich jedoch nur auf die vorhandenen Daten berufen, welche in diesem Fall die Daten der anderen Gemeinden seien. Der Gemeinderat habe aber jederzeit die Möglichkeit Anpassungen vorzunehmen und Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung beschliesst in globo und mit 32 Stimmen zu vier Gegenstimmen

1. **die Genehmigung des Reglements und der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften vom 1. August 2022 (Stand 24. Mai 2022) und die Kenntnisnahme der dazu notwendigen dringlichen und gebundenen Nachtragskredite.**
2. **das Inkrafttreten per 1. August 2022.**

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Verwaltung der Einwohnergemeinde	Umsetzung des Reglements und der Verordnung	per 01.08.2022

24 24/01 MILITÄRWESEN - ZIVILSCHUTZ - Bekanntmachungen, Gesetze, Reglemente, Verordnungen

Geschäft 1497 Vertrag Bevölkerungsschutz Thal-Gäu, Vertragsanpassung, Beschluss (G1497)
Einbezug der Öffentlichkeit

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Im Jahr 2019 haben sich die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion entschieden. Der Zusammenschluss sowie die Führungsstruktur in der Amtei Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, welcher die Gemeindeversammlung Balsthal am 17.06.2019 verabschiedet hat.

Erwägungen

Der heute rechtsgültige Vertrag regelt in § 6 Abs. 1 dabei, dass der Bevölkerungsschutzkommission jeweils nur Gemeindepräsidenten oder Vize-Gemeindepräsidenten angehören dürfen. Dieser Formulierung liegt zu Grunde, dass in der Bevölkerungsschutzkommission bei Katastrophen und Notlagen oft schnelle und weitreichende Entscheidungen getroffen werden müssen, welche in der Regel nur in der Kompetenz der Gemeindepräsidenten oder deren direkten Vertretungen liegen.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung vieler Gemeindepräsidenten gelangte die Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) mit dem Wunsch an die Gemeindepräsidentenkonferenz Thal (GPK Thal), dass in der Kommission auch Gemeinderäte Einsitz nehmen dürfen. Die GPK Thal kam diesem Wunsch nicht nach, da diese weitgehende Öffnung das ursprünglich festgelegte Ziel zu stark unterlaufen würde. Nach Verhandlungen zwischen den beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen konnte man sich auf folgende Formulierung einigen:

Die RBSK TG besteht aus sieben Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen weiteren Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidenten, Vizegemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden oder maximal pro Bezirk eine Vertretung mit einer anderen Funktion angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz Thal hat diese Formulierung zuhanden der Gemeinderäte verabschiedet. Zur Umsetzung der Vertragsänderung bedingt es nun noch der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von sämtlichen Vertragsgemeinden der Amtei Thal-Gäu.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2022 die Änderung von § 6 Abs. 1 (Zusammensetzung Vorstand) des Vertrages «Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu» vom 04.11.2019 verabschiedet und beschlossen, diese der Gemeindeversammlung vom 27.06.2022 zur Zustimmung vorzulegen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung

1. stimmt der Änderung des § 6 Abs. 1 (Zusammensetzung Vorstand) des Vertrages «Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu» vom 04.11.2019 zu;
2. beschliesst den § 6 Abs. 1: "Die RBSK TG besteht aus sieben Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidenten, Vizegemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden oder maximal pro Bezirk eine Vertretung mit einer anderen Funktion angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein.";
3. nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung nur unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden erfolgt.

Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig und in globo

1. **die Zustimmung der Änderung des § 6 Abs. 1 (Zusammensetzung Vorstand) des Vertrages «Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu» vom 04.11.2019;**

2. den § 6 Abs. 1: "Die RBSK TG besteht aus sieben Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidenten, Vizegemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden oder maximal pro Bezirk eine Vertretung mit einer anderen Funktion angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein.";
3. die Kenntnisnahme, dass die Änderung nur unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden erfolgt.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	M. Bühler	Zustellung GV-Beschluss an Marcel Allemann	Juli 2022

25	13/01	FINANZWESEN - Bekanntmachungen, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Finanzplan, Investitionsprogramm
Geschäft	2081	Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, Ergänzung des Reglements, Beschluss (G2081) Einbezug der Öffentlichkeit

Antragsteller/-in

Mirco Reinhardt

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Freddy Kreuchi übergibt das Wort an Mirco Reinhardt zur Vorstellung des Traktandums.

Ausgangslage

Die Bauverwaltung gab letztes Jahr, nach einer Info des Finanzverwalters, bei BSB & Partner, Oensingen, den Auftrag, einen Grundlagenplan mit einer Zusammenfassung der Strassen- und Trottoirflächen zu erarbeiten. Mithilfe dieses Plans sollen die Kosten für die Entwässerung der Strassen- und Trottoirflächen, welche über das kommunale Kanalnetz entwässert werden und nicht der Gemeinde gehören, an den Eigentümer verrechnet werden. Die Gemeinde kann somit Mehreinnahmen für die Spezialfinanzierung Abwasser generieren.

Erwägungen

An der Sitzung vom 21. Dezember 2021 hat die Infrastrukturkommission den Bericht sowie den Grundlagenplan des Planungsbüros BSB + Partner erhalten und diesen Besprochen.

Die Kommission hat beschlossen, dem Gemeinderat einen zusätzlichen Artikel im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zu beantragen. Der Gemeinderat hat diesen Artikel durch die Gemeindeversammlung sowie den Regierungsrat genehmigen zu lassen. Zusätzlich soll die Gebührenordnung ergänzt werden. Es soll eine Gebühr in der Höhe von CHF 0.40 pro m² Strassen- und Trottoirfläche erhoben werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. März 2022 die Ergänzung des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dass

- das "Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren" mit dem § 11 Abs. 7 ergänzt wird, der wie folgt lautet: "Für die Entwässerung der Strassen, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird eine Grundgebühr pro m² erhoben."
- die Anpassungen per 1. Juli 2022 in Kraft tritt

Finanzielle Folgen

Die Gemeinde Balsthal kann mit dieser Ergänzung des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren rund CHF 20'000.00 Mehreinnahmen pro Jahr in der Spezialfinanzierung Abwasser generieren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig und in globo, dass

- das "Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren" mit dem § 11 Abs. 7 ergänzt wird, der wie folgt lautet: "Für die Entwässerung der Strassen, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird eine Grundgebühr pro m² erhoben."
- die Anpassungen per 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Bühler Max	Vorlage des "Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren" an den Regierungsrat zur Genehmigung senden.	30.06.2022
2.	Bühler Max	Anpassung der "Gebührenordnung" (Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren).	nach Genehmigung durch den Regierungsrat
3.	Bühler Max	Ablage und Publikation der beiden neuen Rechtsgrundlagen.	nach Genehmigung durch den Regierungsrat

26 16/05 GEMEINDEORGANISATION: GEMEINDEVERSAMMLUNG, GEMEINDERAT, KOMMISSIONEN UND ZWECKVERBÄNDE - Gehaltskommission, Gemeinderat, Gemeindeversammlung

Geschäft 1490 Mitteilungen Verschiedenes, Information (G1490)
Einbezug der Öffentlichkeit

Untersuchung Linksabbiegeverbot (Postulat Fabian Müller)

Freddy Kreuchi informiert, dass der Testversuch durchgeführt wurde. Der entsprechende Untersuchungsbericht liegt vor und an der nächsten Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat über diesen Bericht und das weitere Vorgehen informieren.

Studie über den Zustand der gemeindeeigenen Hochbauten

Freddy Kreuchi erklärt der Gemeindeversammlung, dass aktuell eine umfassende Untersuchung der gemeindeeigenen Hochbauten stattfindet. Der Sanierungsbedarf wird dabei untersucht und die entsprechenden Prioritäten zur Sanierung werden festgelegt. Basierend auf diesem Bericht plant der Gemeinderat bereits im nächsten Jahr eine grössere Investition zu tätigen. In den letzten Jahren habe man fast gar nicht investiert und nun müsse man dementsprechend investieren. Sollte man dies nicht machen, so habe dies grosse Folgen für die zukünftige Bevölkerung von Balsthal.

Information Reorganisation Verwaltung mit Anpassung Stellenetat

In den letzten Monaten hat die Reorganisation der Bauverwaltung und der Schulverwaltung viel Zeit gebraucht. Man hat die Strukturen genauestens untersucht und Anpassungen vorgenommen. Ausserdem wurde der Stellenetat entsprechend nach oben angepasst. Freddy Kreuchi hält fest, dass diese Anpassungen längstens hinfällig gewesen seien. Man habe eine Verantwortung als Arbeitgeber und diese Verantwortung müsse man nun wahrnehmen. Es dürfe nicht sein, dass Personen immer mehr Überstunden generieren. Der Gemeinderat sei sich bewusst, dass dies finanzielle Auswirkungen habe und dieser Aspekt ein Teil des Entscheides sei. Jedoch seien die Finanzen nicht der einzige Entscheidungsaspekt bei einem solchen Thema.

Stand Gesamtrevision der Ortsplanung

Marius Winistörfer informiert die Gemeindeversammlung über den aktuellen Stand der Ortsplanung. Während der Auflagefrist des Planungsdossiers sind acht Einsprachen eingegangen. Man könne im Bezug auf die Grösse der Gemeinde feststellen, dass dies eine geringe Zahl an Einsprachen sei. Diese geringe Anzahl an Einsprachen seien ein Indikator dafür, dass der Einbezug der Bevölkerung in allen möglichen Teilschritten Früchte getragen habe. Nun folgen Einzelgespräche mit den Einsprechenden um allfällige Unklarheiten zu bereinigen. Die Einsprachen werden anschliessend am 25. August 2022 im Gemeinderat behandelt und durch Verfügungen beantwortet werden. Auf diese Verfügungen bestehe weiterhin das Rechtsmittel. Als letzter Schritt steht die Genehmigung der Ortsplanungsrevision durch den Gemeinderat an. Auch auf diesen Entscheid bestehe wiederum das Rechtsmittel. Marius Winistörfer bedankt sich bei allen aktiv Beteiligten für die angenehme Zusammenarbeit.

Freddy Kreuchi ergänzt, dass aus 108 Mitwirkungsbegehren nur acht Einsprachen entstanden sind. Dies sei ein gutes Zeichen für die sehr gute Mitwirkung der Bevölkerung.

Wortmeldungen aus der Bevölkerung

Peter Kissling fragt nach, wie der Zwischenstand der PV-Anlagen im Moos sei. Freddy Kreuchi erklärt, dass man mit den betroffenen Personen zusammengesessen sei und man nun das Schwimmbad im Moos an diese Anlagen anschliessen möchte. Entsprechende Untersuchungen und eine Anfrage für eine Ausnahmegewilligung betreffend Abdecken des Pools seien angelaufen. Auf die Nachfrage von Peter Kissling erklärt Freddy Kreuchi, dass die Anlagen bislang aus persönlichen Indiskrepanzen nicht angeschlossen wurden. Freddy Kreuchi erwähnt jedoch, dass er selber keine genauen Einblicke in das Dossier habe.

Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldungen aus der Bevölkerung. Ebenfalls gibt es keine Wortmeldungen zur Rechtmässigkeit der Abwicklung der Gemeindeversammlung. Somit gilt die erfolgte Abwicklung als rechtmässig.

Freddy Kreuchi bedankt sich beim Gemeinderat und der Verwaltungsleitung für die tolle Zusammenarbeit im vergangenen halben Jahr. Zudem sei der Rückhalt in der Bevölkerung gut spürbar und motiviere den Gemeinderat tagtäglich in seiner Arbeit. Nach exakt 90 Minuten schliesst der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

[Das Original ist signiert]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

[Das Original ist signiert]

Thomas Gygax
Stellvertreter Gemeindeschreiber

[Das Original ist signiert]

Holger Rennollet
Stimmenzähler

[Das Original ist signiert]

Andreas Schär
Stimmenzähler

Gemäss § 28 Absatz 3 Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2022) und § 12 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) vom 1. Oktober 1996 (Stand 2. Februar 2021) wird das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Büro (Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter, Stimmenzähler) genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.